

Rechtsverordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Dürre Lauter“ bei Goldlauter

vom 05.01.1998 i.d.F. vom 10.06.02

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.04.98 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 01.03.02 (GVBl. S. 161) sowie des § 19 Abs. 3 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.04.99 (GVBl. S. 298), geändert durch Art. 39 ThürEurUmstG vom 24.10.01 (GVBl. S. 265) verordnet die Stadt Suhl als Untere Naturschutzbehörde

§ 1

Schutzgebietsgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das in der Gemarkung Goldlauter befindliche Tal der Dürren Lauter wird unter der Bezeichnung „Dürre Lauter“ in den durch die Abs. 2 und 3 näher beschriebenen Grenzen als „Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB)“ ausgewiesen.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 19,5 Hektar. Er umfaßt die nachstehend aufgeführten Flurstücke:

Flur 4, Gemarkung Goldlauter:

Flurstücke 6, 7 zwischen den Vermessungspunkten 411 und 414, 91/8, 92/8, 113/8, 112/8, 8/1, 8/2, 110/8, 114/8, 147/8, 146/8, 129/8, 130/14, 134/14, 128/14, 129/14, 127/14, 125/8, 126/14, 135/14, 51/8, 51/14, 65/14, 52/8, 136/8, 139/8, 140/14, 141/14, 15

zwischen dem Vermessungspunkt 422 und dem südlichsten Vermessungspunkt am Flurstück 1977/505 der Flur 1b,

Gemarkung Goldlauter, 9, 10, 61/14, 142/14, 11, 12, 121/14, 120/14, 143/14, 54/13, 59/14, 116/13, 116/14, 63/14, 117/13, 119/14, 104/13, 105/14, 107/13, 106/14, 62/14

Flur 1b, Gemarkung Goldlauter:

476, 478, 481, 479, 480, 484, 485, 487, 486, 1524/491, 1525/491, 490, 492, 1523/496, 1520/496, 1522/495, 500, 503, 504, 1977/505, 493, 1519/495, 1979/494, 1978/494

- (3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils ergeben sich aus der Schutzgebietskarte, die aus dem Kartenblatt 1 im Maßstab 1 : 1.000 (Flur 1b) und dem Kartenblatt 2 im Maßstab 1 : 1.500 (Flur 4) besteht. Die Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstrich. Die Karte wird bei der Stadtverwaltung Suhl, Umweltamt niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

- (4) Die örtliche Lage des Geschützten Landschaftsbestandteils Dürre Lauter ergibt sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000, in der der festgelegte Geschützte Landschaftsbestandteil mit einer durchbrochenen markierten Linie durchgehend umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.
- (5) Der Geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Schutzzinhalte des gesamten Gebietes

Der abgegrenzte Bereich stellt ein weiträumiges Kerbsohlental an der Südabdachung des Thüringer Waldes dar. Das Gebiet wird durch verschiedene, mosaikartig verzahnte, seltene und schützenswerte Biotope, wie Feucht- und Naßwiesen, Quellen und Quellfluren, ein Fließgewässer sowie vor allem durch Bergheide- und Felsschuttflächen geprägt.

- (2) Zweck der Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil ist es,
 1. die Bergheide- und Felsschuttflächen sowie die Feuchtgebiete vor nachteiligen Veränderungen zu schützen, ihre natürliche Entwicklung zu gewährleisten und als Lebensraum für eine Vielzahl seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und zu entwickeln.
 2. die Dürre Lauter zur Erhaltung der hohen Biotopdiversität des Gebietes und als Lebensraum für viele seltene und zum Teil geschützte Pflanzen- und Tierarten, speziell Vogel- und Insektenarten, zu schützen und zu bewahren.
 3. das Gebiet als Vernetzungselement im Rahmen eines Biotopverbundes mit dem Geschützten Landschaftsbestandteil Steinsfelder Wasser, Kalte Steina, dem Pochwerksgrund und den umliegenden Waldungen zu erhalten und damit die Funktionsfähigkeit dieses Biotopverbundsystems zu sichern sowie zum Erhalt des außerordentlich reizvollen Landschaftsbildes im Raum Goldlauter beizutragen.

§ 3 Verbote

Nach § 17 Abs. 3 VorlThürNatG sind die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, verboten.
Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. d. Thüringer Bauordnung (ThürBO) i. d. F. der Neubeckanntmachung vom 03.06.1994 (GVBl. Nr. 19 S. 553) zu errichten, zu beseitigen, wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf.
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestaltung in sonstiger Weise zu verändern,
3. Das Gebiet außerhalb der öffentlichen Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte und auf dem Talgrund verlaufenden Pfad sowie der bei Wettkämpfen nach § 4 freigegebenen Flächen 91/8 und 92/8.
4. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen oder abzuleiten,
5. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern,
6. Grundwasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten oder abzuleiten sowie Abwässer in das Gebiet einzuleiten,
7. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern einschließlich durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. Pflanzen einzubringen und Tiere auszusetzen,
12. zu düngen, Klärschlämme einzubringen und Pflanzenschutz und Insektizide anzuwenden, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
13. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
14. vor dem 01.07. des jeweiligen Jahres zu mähen, die Bergheide überhaupt zu mähen; hingegen ist Umtriebsbeweidung erforderlich,
15. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
16. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
17. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
18. zu zelten, zu lagern, zu angeln, Flugmodelle aller Art sowie Drachenflug zu betreiben,
19. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern, Skiabfahrten / Langlaufloipen anzulegen,
20. mit Kraftfahrzeugen aller Art, Fahrrädern, einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen; unbetroffen bleiben die Rechte der Anlieger auf Zufahrt über zugelassene Wege,
21. im Gebiet zu reiten,

22. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 2,
23. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
24. Wildäcker anzulegen.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die zu Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Geschützten Landschaftsbestandteils von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, forstwirtschaftliche und jagdwirtschaftliche Nutzung, es gilt jedoch § 3 Abs. 2, 4, 5, 12, 13, 14, 24;
3. Heidelbeeren vom 01.07. -15.07. eines jeden Jahres für den persönlichen Gebrauch in geringeren Mengen zu sammeln und dazu die Flächen zu betreten. Naturschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Geschützten Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Suhl erfolgt.
5. die Anlage der mit den betroffenen Eigentümern und der Unteren Naturschutzbehörde durch Gestattungsverträge festgelegten Loipen für Training und Wettkampf auf den in der Anlage 3 bezeichneten Flächen 6, 7, 8/1, 91/8, 92/8, 110/8, 112/8, 113/8, 114/8. Jeglicher Einsatz von Überschneefahrzeugen (u. a. von Motorschlitten) bedarf einer Sondergenehmigung (bei Pisten und Wegen der Forstverwaltung, bei Wiesenflächen der Eigentümer und der Unteren Naturschutzbehörde). Für andere Sportarten besteht keine Erlaubnis. Für eventuelle Schäden haftet der Veranstalter. Die Flächen sind nach Beendigung der sportlichen Veranstaltung von Abfällen zu reinigen. Bei Beendigung der Schneeschmelze ist eine Nachkontrolle vom Veranstalter zu organisieren und gegebenenfalls nachzureinigen.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die Obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 54 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig i. S. d. § 54 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.